

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2010

Nr. 2010/567

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrages zwischen santésuisse und der M+M Ambulanz, Härkingen, betreffend der Entschädigung von Transporten im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG

1. Ausgangslage

Zwischen santésuisse und der M+M Ambulanz, Härkingen, konnte ein Vertrag betreffend der Entschädigung von Transporten im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG abgeschlossen werden. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG).

2. Erwägungen

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach im vorgelegten Tarifvertrag die betriebswirtschaftliche Bemessung der Tarife für die Transporte nicht beachtet worden wäre. Entsprechend konnten die Tarife einvernehmlich festgelegt werden.

3. Stellungnahme der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 22. März 2010 verzichtet der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung.

4. Beschluss

4.1 Der Vertrag zwischen santésuisse und der M+M Ambulanz, Härkingen, betreffend der Entschädigung von Transporten im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG mit Gültigkeit ab 1. Januar 2010 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (4)

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Gesundheitsamt

M+M Ambulanz, Im Feld 4, 4624 Härkingen (Versand durch ASO)

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7 (Versand durch ASO)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Amtsblatt: Publikation Ziffern 4 + Rechtsmittelbelehrung